

Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart, 70049 Stuttgart

Postanschrift: 70049 Stuttgart Dienstgebäude: Neckarstr. 121

SCHORR Bau- und Immobilien GmbH Unterensinger Straße 49 72622 Nürtingen

Telefon 0711-921-0 Durchwahl 0711-921-3623 Telefax 0711-921-3600

Sprechzeiten: 9.00 bis 11, 30 Uhr (regulär) 13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr. HRB 772704 Datum

20.02.2020

Eintragungsnachricht in der Registersache "SCHORR Bau- und Immobilien GmbH" Anschrift: Unterensinger Straße 49, 72622 Nürtingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Handelsregister B ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten an.

Bitte beachten Sie, dass gegenüber den Gewerbeämtern ggf. gesonderte Mitteilungsbzw. Anmeldepflichten bestehen.

WICHTIGE WARNUNG:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten der Registergerichte <u>AUSSCHLIESSLICH</u> durch die <u>LANDESOBERKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG</u> in Rechnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissel Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Handelsregister B 772704

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Firma:

SCHORR Bau- und Immobilien GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Nürtingen

Geschäftsanschrift:

Unterensinger Straße 49, 72622 Nürtingen

c) Gegenstand des Unternehmens:

An-, Verkauf von Grundstücken und Immobilien, Bauplanung -leitung, und -beratung, Bauträger- und Generalunternehmertätigkeit (schlüsselfertiges Bauen, Umbaumaßnahmen, Renovierungen und Sanierungen), Sachverständigentätigkeit im Bau- und Immobilienwesen.

3.

Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer:

Schorr, Marcus, Nürtingen, *19.11.1965

einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

6.

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 05.02.2020.

7.

a) Tag der Eintragung:

11.02.2020

Hürttlen

Merkblatt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Es wird auf folgende gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, deren Einhaltung das Registergericht zu überwachen hat:

Angaben auf Geschäftsbriefen:

Nach § 35 a GmbHG müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die **Rechtsform** und der **Sitz** der Gesellschaft, das **Registergericht** des Sitzes der Gesellschaft und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle **Geschäftsführer** und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe.

Einreichung von Gesellschafterlisten:

Gemäß § 40 Abs.1 GmbHG haben die Geschäftsführer nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihnen unterschriebene neue Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht der an der Veränderung mitwirkende Notar nach § 40 Abs. 2 GmbHG zur Einreichung verpflichtet ist.

Zur Einreichung der Liste ergehen folgende Hinweise:

Jeder Gesellschafter ist hierbei nach Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen.

Ist ein Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so sind bei eingetragenen Gesellschaften in die Liste deren Firma, Satzungssitz, zuständiges Registergericht und Registernummer aufzunehmen, bei nicht eingetragenen Gesellschaften oder Gesamthandsgemeinschaften sind deren Gesellschafter bzw. Mitglieder unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung "..." bestehend aus, bzw. Erbengemeinschaft auf Ableben von "..." bestehend aus...).

Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile erworben, so behalten diese grundsätzlich ihre Selbständigkeit, wenn keine wirksame Vereinigung stattgefunden hat.

Bei jedem Gesellschafter sind für alle Geschäftsanteile, die er hält, **zu jedem einzelnen Geschäftsanteil** der jeweilige Nennbetrag des Geschäftsanteils, die laufende Nummer und die jeweilige prozentuale Beteiligung dieses Anteils am Stammkapital **gesondert** anzugeben.

Die Summe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile muss das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ergeben.

Zusätzlich zur Prozentangabe beim einzelnen Anteil eines Gesellschafters ist bei Gesellschaftern mit mehreren Geschäftsanteilen auch der **Gesamtumfang der Beteiligung** dieses Gesellschafters am Stammkapital als Prozentsatz **gesondert** anzugeben.

Die Gesellschafterliste ist von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl persönlich zu unterschreiben. Während der Liquidation obliegt diese Verpflichtung den Liquidatoren, während eines Insolvenzverfahrens den Geschäftsführern / Liquidatoren und nicht dem Insolvenzverwalter.

Bei der Einreichung müssen die Originalunterschriften und die jeweils unterschreibende Person erkennbar sein, so dass deren Vertretungsbefugnis geprüft werden kann. Bitte daher Name und Vorname bei der Unterschrift zusätzlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift angeben.

Das Registergericht ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuwirken und bei Nichteinhaltung Zwangsgeldverfahren gegen die Geschäftsführer/Liquidatoren einzuleiten. Die Zwangsgeldverfahren richten sich gegen deren Privatvermögen.